

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln, Halligen und Warften der Nordsee im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (Nds. GVBl. S. 451) folgende Allgemeinverfügung:

I. Ziffer 2) der „Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln, Halligen und Warften der Nordsee im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 20.03.2020 erhält folgende neue Fassung:

2. Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind Personen, die

a. aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zur Sicherstellung der kritischen Infrastruktur (insbesondere Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Fernmeldedienstleistungen bzw. zur Schaffung, Erhaltung, Instandhaltung von öffentlicher oder kritischer Infrastruktur) zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Inseln betreten;

Es wird folgender Buchstabe e. angefügt:

e. Eheleute oder Verwandte ersten Grades von auf der Insel lebenden Personen sind, die aus zwingenden familiären Gründen auf die Insel übersetzen müssen.

Die Ziffern 2) b) – d) der o.a. Allgemeinverfügung bleiben unverändert.

II. Personen, die sich entgegen dieser Verfügung noch auf der Insel aufhalten, haben die Insel unverzüglich zu verlassen.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort, d.h. ab dem auf die Bekanntmachung in der örtlichen Presse folgenden Tag bis einschließlich Samstag, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die medizinischen Behandlungskapazitäten auf den Inseln in der Nordsee sind nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Personenanzahl nicht ausgelegt. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensivmedizin.

Zwar ist insbesondere aufgrund der hohen Zahl an Touristen aus anderen Bundesländern mit zum Teil deutlich höheren Infektionsraten und räumlicher Nähe auf den Inseln eine mit anderen besonders betroffenen Gebieten vergleichbare Verbreitungsdynamik zu befürchten, der nur mit umfänglichen Maßnahmen zu begegnen ist.

Eine Beschränkung der Allgemeinverfügung auf Touristen stellt sich auf der Insel Wangerooge aber als nicht ausreichend heraus, da ein starker Personenverkehr zwischen Festland und Insel stattfindet, der von Personen herrührt, die für den Neubau oder die Renovierung von Bauten und Einrichtungen vom Festland auf die Insel kommen.

Die hohe Anzahl von zwischen Festland und Insel hin- und herpendelnden Personen stellt ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Inselbevölkerung dar. Die Gefahr ist groß, dass das Virus auf diesem Weg auf die Insel eingeschleppt wird. Im Vergleich zum Festland ist die ärztliche Versorgung im Hinblick auf die Anzahl der praktizierenden Ärzte und die Behandlungsmöglichkeiten beschränkt. Notwendige Verlegungstransporte zu Kliniken auf dem Festland können nur auf dem Wasser- oder Luftweg erfolgen. Aufgrund der Tideabhängigkeit sind die Transporte nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund dieser Probleme ist es notwendig, die Gefahren der Ausweitung des SARS-CoV-2-Virus auf Wangerooge so gering wie möglich zu halten. Dazu reichen die bisherigen mildereren Mittel nicht aus. Der Kreis der Personen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten, wird auf das unerlässliche Maß reduziert. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung auf der Insel ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Der Buchstabe e. wird als Ausnahme von dem Beförderungsverbot eingefügt für Personen, die einen Zweitwohnsitz auf der Insel haben, aber ihre Ehepartner/Eltern/Angehörigen, die einen ersten Wohnsitz auf der Insel haben, aufsuchen.

Weitergehende Verfügungen bleiben vorbehalten.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen sind gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Jever, 23.03.2020

Ambrosy

Landrat